

Vereinsordnung

P.1.1

Mit der Beitrittserklärung anerkennt jedes Mitglied Satzung und Vereinsordnung. Die Beitrittserklärung der jugendlichen Mitglieder ist mit der Unterschrift eines Elternteils (Erziehungsberechtigten) zu bestätigen.

P.2.1

Nach 20jähriger Sängertätigkeit im Liederkranz Magstadt werden Sängerinnen und Sänger zu Ehrensängern ernannt.

P.2.2

Fördernde Mitglieder werden nach 30 Jahren Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.

P.2.3

Den Austritt aus dem Verein hat jedes Mitglied schriftlich zu erklären. Bei Jugendlichen ist die Austrittserklärung mit der Unterschrift eines Elternteils (Erziehungsberechtigten) zu bestätigen. Der Austritt wird zum Jahreswechsel gültig.

P.2.4

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen und zwar

- a) wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung und –Ordnung.
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Wort oder Tat in erheblichem Maße herabsetzt.

P.2.5

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Es steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die nachfolgende Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

P.3.1

Vorhandene Einrichtungen des Vereins können von jedem Mitglied im Rahmen des Möglichen genutzt werden.

Vorherige Absprache mit dem Vorstand, sowie bei Jugendlichen eine schriftliche Verantwortungserklärung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten, muss erfolgen. In Sonderfällen kann eine entsprechende Gebühr anfallen.

P.3.2

Es finden in jährlicher Wiederkehr oder größerem Zeitrahmen Veranstaltungen statt, bei denen die Mitwirkung aller Mitglieder, besonders aber der aktiven Sänger/innen vorausgesetzt wird (z. B. Jahreskonzert, Jubilärfest, Rießfest, Kinderkonzert).

P.4.1

Der Mitgliedsbeitrag, sowie der Unkostenbeitrag für Kinder und Jugendliche, wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er tritt im selben Kalenderjahr in Kraft.

P.5.1

Es können spezielle Abteilungen oder Chorgruppen gebildet werden, bei Bedarf mit eigener Kassenführung.

P.5.2

Die Leiter von Abteilungen sind berechtigt, eigenständige Entscheidungen zu treffen, unterstehen aber der Kontrolle der Vorstandschaft. Diese entscheidet über evtl. erforderliche Zuschüsse.

P.6.1

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassier/in

Schriftführer/in

Jugendleiter/in – Abteilungsleiter/in

Beisitzer/innen nach Bedarf (die Anzahl bestimmt die Vorstandschaft)

Bei der Besetzung sollte auf Ausgewogenheit geachtet werden.

P.6.2

Wahlmodus der Vorstandschaft:

Es sind im jährlichen Wechsel, für eine Amtszeit von zwei Jahren, zu wählen:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Kassier/in

ca. Hälfte Beisitzer/innen

ca. Hälfte Beisitzer/innen

Der/die Jugendleiter/in wird von der Vorstandschaft eingesetzt.

Leiter von Chorgruppen oder anderen Abteilungen werden von diesen eigenständig bestimmt. Alle sind während ihrer Tätigkeit Mitglied im Gremium.

Die Vorstandschaft wählt Notenwart und Pressewart und sonstige an Aufgaben gebundene Posten.

P.6.3

Bei der Jahresmitgliederversammlung ist zur Durchführung von Neuwahlen ein neutraler Wahlausschuss zu bilden, der die Wahl leitet und Stimmauszählungen übernimmt.

Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen, solange von Kandidaten bzw. aus der Versammlung keine geheime Wahl gewünscht wird.

P.6.4

Als Bindeglied zwischen Chor und Chorleitung kann ein Musikausschuss eingesetzt werden. Neben 1. Vorsitzende/r und Chorleiter/in kann jede Chorgruppe ihre entsprechende Vertretung wählen.

P.6.5

Die Belange der Jugendlichen werden von der Jugendleitung vertreten. Mindestens einmal pro Jahr sollte ein Elternabend abgehalten werden. Dazu sind neben Jugendleiter/in und Chorleiter/in alle Erziehungsberechtigten, sowie evtl. gewählte Jugendsprecher einzuladen.

P.7.1

Als außergewöhnliche Ausgaben sind Beiträge über 1 000 € anzusehen und von der/dem Kassier/in ohne vorherige Rücksprache mit der Vorstandschaft nicht abzuwickeln. Dies gilt auch für außergewöhnliche Zahlungen unter 1 000 €.

P.8.1

Jedes Mitglied ist aufgefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten, aktiv und/oder fördernd, zum Wohle des Vereins zu wirken.

P.8.2

Die Anwesenheit in Chorproben und bei Veranstaltungen wird bei allen Chorgruppen registriert. Daraus ergibt sich der Status des Mitglieds →aktiv oder fördernd. Die Entscheidung darüber obliegt der Vorstandschaft.

P.9.1

Diese Vereinsordnung basiert auf der Ordnung vom 22. Januar 1999 und tritt mit heutigem Beschluss in Kraft.

Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Magstadt, den 24. Januar 2020